

Der Oberbürgermeister



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Oberbürgermeister

• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •
01

Ortsteilvertretung Riems
Markt
17489 Greifswald

Ort	17489 Greifswald
Adresse	Markt
Zimmer	
Telefon	+49 3834 8536-1101, -1102
Fax	+49 3834 8536-1105
E-Mail	oberbuergermeister@greifswald.de
Internet	http://www.greifswald.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Unser/e Zeichen/Nachricht vom
Ansprechpartner/in

Datum **1 1. 01. 2022**

Sehr geehrte Mitglieder der Ortsteilvertretung Riems,

ich wünsche Ihnen allen ein gutes Neues Jahr!

Ich wende mich in Absprache mit der Vorsitzenden, Frau Marion Heinrich, an Sie. In den letzten Wochen gab es zwei Themen, mit denen sich die OTV und auch Bürger*innen von Riems mehrfach an mich und andere Stellen der Stadtverwaltung gewandt haben. Es geht um die Sanierung der Straße An der Wiek sowie den Wunsch für diese Straße Tempo 30 anzuordnen.

Wir sind für diese Anliegen tätig geworden und haben Ihnen und Bürger*innen bereits viele Informationen gegeben. Es ist mir aber wichtig, dass wirklich alle auf dem gleichen Informationsstand sind. Mein schon lange für den 10. Januar vorgesehener Besuch einer Sitzung Ihrer OTV wäre dafür eine gute Gelegenheit gewesen. Da diese Sitzung nun aus Gründen des Gesundheitsschutzes ausfällt, wende ich mich auf diese Weise an Sie. Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen den aktuellen Stand und die rechtliche Situation darstelle.

Sanierung Straße An der Wiek

In den Haushalt 2021/22 sind Planungsleistungen für die angedachte Sanierung der Straße An der Wiek eingestellt. Bisher wurde eine Planungsidee für die Sanierung gemeinsam mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald für die VG1 (Kreisstraße) beim zuständigen Ministerium eingereicht, um eine grundsätzliche Inaussichtstellung einer Förderung zu erreichen.

In der OTV wurde lediglich diese Planungsidee vorgestellt. Diese ist Grundlage für die Bewerbung um Fördermittel und ist nicht als abschließend oder verbindlich anzusehen. Die genauen Detailplanungen werden beauftragt und erfolgen, wenn eine grundsätzliche Zusage über die Gewährung einer Förderung vorliegt. Die OTV wird dann in den Planungsprozess selbstverständlich einbezogen.

Leider liegt bisher weiterhin keine grundsätzliche Zusage zum Einsatz von Fördermitteln des Landes für dieses Projekt vor, sodass auch die weitere Planung noch nicht auf den Weg gebracht wurde.

Sobald eine Förderung grundsätzlich zugesagt wird, kann die Planung weiter bearbeitet und mit Abschluss der Leistungsphase 3 dann der eigentliche Fördermittelantrag gestellt werden. Nach Auskunft des Landkreises soll der Fördermittelbescheid demnächst erteilt werden.

Es muss aber einschränkend darauf hingewiesen werden, dass nicht besetzte Stellen in der Stadtverwaltung zu Verzögerungen führen. Derzeit sind mehrere Stellen im Bereich Straßenbau mangels Bewerber*innen nicht besetzt, so dass es zu erheblichen Einschränkungen unserer Tätigkeit in diesem Bereich führt. Wie eine personelle Begleitung des Projektes „Sanierung Straße An der Wiek“ bei einer Zusage von Fördermitteln sichergestellt werden kann, muss innerhalb der Verwaltung noch geklärt werden. Sofern die unbesetzten Stellen weiterhin nicht besetzt werden können, muss die Umsetzung anderer Straßenbauprojekte dann zunächst zurückgestellt werden.

Tempo 30

Sofern die Straßenverkehrsbehörde der Universitäts- und Hansestadt zuständig ist, kann die Stadt nach Prüfung des Einzelfalls, unter Anhörung der Polizei und des Straßenbaulastträgers, eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anordnen. Bei der Straße An der Wiek ist die Stadt sowohl Straßenbaulastträger, als auch zuständige Straßenverkehrsbehörde. Da die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis, also in Stellvertretung für Bund und Land wahrgenommen werden, müssen bei Entscheidungen die Vorgaben von Bund und Land bei der Aufgabenerfüllung berücksichtigt werden. Danach ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung jedoch an sehr eng gefasste gesetzliche Bedingungen geknüpft.

Grundsätzlich gibt es für die Anordnungen von Tempo 30 zwei Möglichkeiten:

1. Anordnung des Verkehrszeichen 274-30 StVO (Streckengeschwindigkeit Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)

Voraussetzung ist das Vorliegen einer Gefahrenlage entsprechend § 45 (9) StVO: „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt“ (Besonderheiten aus den örtlichen Gegebenheiten wie schlechte Sicht, Fahrbahnzustand, Straßeneinengung, Unfälle, etc.). Zusätzlich kann ein Anspruch entsprechend § 45 (1b) Nr. 5 StVO zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm bestehen. In diesem Fall müssen die zu ermittelnden Lärmwerte über den Grenzwerten der Richtlinien im Straßenverkehr liegen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist zusätzlich die Zustimmung des Landesministeriums einzuholen.

Anders ausgedrückt: Tempo 30 darf nur dann angeordnet werden, wenn entweder zu viel Fahrzeuge mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs sind, die Lärmbelastigung bestimmte Grenzwerte überschreitet oder ein Unfallschwerpunkt vorliegt. Alle drei Punkte sind an messbare Grenzwerte gebunden und unterliegen streng festgelegten Regularien, auf die die Stadt keinen Einfluss hat.

Geschwindigkeit

Das Verkehrszählgerät wurde erstmalig am 20.09.2021 aufgebaut und am 22.09.2021 abgebaut. Die Auswertung der Daten erfolgte für den 24 h - Zeitraum vom 21.09.2021, 00:00 Uhr bis zum 22.09.2021, 00:00 Uhr.

Die Verkehrszählung mit integrierter Geschwindigkeitsmessung hat ergeben, dass im Auswertungszeitraum insgesamt 1.210 Fahrzeuge (Zweirad, PKW, Transporter, LKW, Lastzug) erfasst wurden. Die Verkehrszählung ergab eine Geschwindigkeit von 48 km/h (85% der gemessenen Fahrer lagen unter der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h). 8,02% der erfassten Fahrzeuge haben die zulässige Geschwindigkeit von 50km/h übertreten. Läge die Verkehrszählung über 50 km/h, wäre dies als Sicherheitsmangel zu werten und es könnte durch geeignete Maßnahmen eingegriffen werden.

Gemäß der Absprache mit Frau Heinrich wurde am 11.11.2021 eine erneute Verkehrszählung im Bereich der Straße An der Wieck / Bukowberg an mit Frau Heinrich abgesprochenen Messpunkten gemacht. Die Auswertung dieser Messungen bestätigte das erste Ergebnis.

Das Ergebnis dieser Messungen erlaubte also keine Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, da aus Sicht der gesetzlichen Regelungen keine Gefahrenlage besteht.

Lärm

Zudem wurden durch die Stadtverwaltung als Untere Immissionsschutzbehörde Lärm-messungen / Berechnungen auf Grundlage der Verkehrszählungen vom 21. - 22.09.2020 und vom 11.11. - 12.12.2021 durchgeführt.

Die Nacht- und Tagwerte des Lärms liegen jeweils unter den gesetzlich festgelegten zulässigen Toleranzwerten, sodass sich daraus keine Möglichkeiten einer Geschwindigkeitsreduzierung ergeben.

Unfälle

Der Bereich ist kein Unfallschwerpunkt.

Da die Straße An der Wieck weder ein Unfallschwerpunkt ist, noch eine andauernde Geschwindigkeitsübertretung oder eine über den zulässigen Werten liegende Lärmbelästigung vorliegen, kann die Stadt hier derzeit kein Tempo 30 anordnen. Zu beachten ist dabei noch, dass alle Handlungen der Stadt in diesem Bereich von den zuständigen Landesbehörden überprüft werden. Die Stadt kann hier nicht frei handeln, sondern ist an Weisungen des Landes gebunden. Es gab in der Vergangenheit bereits Fälle, in denen die Landesbehörden der Stadt Verkehrsregelungsmaßnahmen untersagt haben.

2. Anordnung von Tempo 30-Zonen (flächenhafte Verkehrsberuhigung)

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo 30-Zone sind in **§ 45 Absatz 1c der Straßenverkehrsordnung** geregelt. Die Einrichtung ist nur für weniger befahrene Straßen zulässig. Eine Tempo-30-Zone darf sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) erstrecken. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Die Straße An der Wieck ist zweifelsohne eine Straße mit Durchgangsverkehr, so dass eine Tempo 30-Zone hier nicht zulässig ist.

Es ist mir klar, dass die Situation und die rechtlichen Rahmenbedingungen für Sie unbefriedigend sind. Ich setze mich gemeinsam mit anderen Städten seit längerem dafür ein, dass die Kommunen bei diesen Verkehrsfragen mehr eigene Entscheidungsmöglichkeiten bekommen. Leider hatte ich damit bisher weder in Berlin, noch in Schwerin Erfolg.

Es war mir ein Anliegen, dass Sie alle auf den gleichen Kenntnisstand kommen. Wir sind selbstverständlich auch offen, wenn sich bei den hier anstehenden Themen neue Erkenntnisse ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Fassbinder

Verteiler

Mitglieder der OTV Riems